

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen

A. Problem und Ziel

Beim Kindergeld handelt es sich um eine Steuervergütung im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs, die vorrangig - alternativ zum Kinderfreibetrag - die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Kinderexistenzminimums bei der Besteuerung der Eltern zum Ziel hat. Kindergeld unterliegt als Familienleistung gleichwohl den europäischen Koordinierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die insbesondere die Gleichbehandlung von Personen sicherstellen soll, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.

Nach geltendem Europarecht haben Unionsbürgerinnen und -bürger, die in Deutschland arbeiten, einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz auch für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Eine Anpassung des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten in einem anderen Mitgliedstaat, in dem das Kind wohnt, lässt das EU-Recht derzeit nicht zu.

Als Folge der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 12. Juni 2012, verbundene Rs. C-611/10 und C-612/10, „Hudzinski“ und „Wawrzyniak“) wurden Kindergeldanträge von EU-Bürgern in den letzten Jahren zunehmend auch für Kinder gestellt, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und für die dort ein Kindergeldanspruch besteht. Die Ansprüche werden entsprechend der im Steuerrecht allgemein geltenden Festsetzungsverjährungsfrist (§ 169 der Abgabenordnung) oftmals für die zurückliegenden vier Jahre geltend gemacht. Die Festsetzung des Kindergeldes in diesen Fällen ist äußerst verwaltungsaufwändig, da regelmäßig die ausländische Familienleistung rechtlich zu beurteilen und anzurechnen ist.

In vielen Fällen führt der Aufwand zu langen Bearbeitungszeiten und zu erheblichen Nachzahlungen. Die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes steht oftmals in einem Missverhältnis zu den Lebenshaltungskosten, die für das Kind in dem Mitgliedstaat, in dem es wohnt, aufgewendet werden müssen. So kommt es zu Überkompensationen, die mit dem europäischen Recht auf Freizügigkeit weder beabsichtigt waren noch zu rechtfertigen sind. Diese Entwicklung entspricht nicht der gerechten Lastverteilung zwischen den europäischen Mitgliedstaaten.

B. Lösung

Für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, wird die Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates angepasst. Maßstab für die Staffelung der Kindergeldbeträge ist die Notwendigkeit und Angemessenheit nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Die maßgeblichen Beträge sind anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) zu ermitteln, die im Einkommensteuerrecht bereits verschiedentlich zur Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse angewendet wird.

Eingeführt werden zudem eine Begrenzung der Rückwirkung eines Kindergeldantrags auf sechs Monate und eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung von Meldedaten durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Familienkassen in Fällen der melderechtlichen Abmeldung einer Person, die in das Ausland gezogen ist oder deren melderechter Status unbekannt ist.

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zur Anpassung der Höhe des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes treten erst in Kraft, wenn die unionsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr von Kindergeld in einen anderen als den Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt, die Möglichkeit erhalten, die Höhe dieser Leistungen an die Bedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind wohnt, zu koppeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der Höhe des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz für ein Kind für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates nach dem Maßstab der Ländergruppeneinteilung führt zu Steuererhöhungen von rd. 160 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen ebenfalls nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Anpassung des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes führt zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von ... Euro und zu einem einmaligen Aufwand für die Umsetzung der Datenübermittlung in Höhe von ... Euro. Darüber hinaus entsteht Aufwand in nicht bezifferbarer Höhe für personell anzupassende Kindergeldfestsetzungen, die vom Programmlauf nicht erfasst werden.

Beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht für die technische Umsetzung der Datenübermittlung an die Familienkassen einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ... Euro.

Aufgrund der Änderung ist für die Steuerverwaltungen der Länder mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 69 wie folgt gefasst:

„§ 69 Datenübermittlung an die Familienkassen“.

2. Dem § 52 Absatz 49a werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nur anzuwenden, wenn die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1368/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 (ABl. L 366 vom 20. Dezember 2014, S. 15) geändert worden ist, die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Hinblick auf die Ausfuhr von Leistungen für ein Kind, das in einem anderen Mitgliedstaat wohnt als dem Mitgliedstaat, in dem der Anspruchsberechtigte wohnt, die Höhe dieser Leistungen an die Bedingungen des Mitgliedstaats, in dem das Kind wohnt, zu koppeln. Satz 6 ist erstmals in dem Kalendermonat anzuwenden, der auf das Inkrafttreten der geänderten Verordnung (EG) Nr. 883/2004 folgt. Der Kalendermonat ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt bekannt zu machen. § 69 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals am 1. November 2019 anzuwenden.“

3. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind wird das Kindergeld gezahlt, soweit dies nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden in Fällen, in denen ein Kind nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a berücksichtigt wird und zu Beginn des Berücksichtigungszeitraums unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Absatz 1 oder 2 war.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

4. Nach § 68 wird folgender § 69 eingefügt:

„§ 69

Datenübermittlung an die Familienkassen

Erfährt das Bundeszentralamt für Steuern, dass ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, ins Ausland verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde, hat es der zuständigen Familienkasse unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8, 10 und 14 der Abgabenordnung genannten Daten zum Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld zu übermitteln.“

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind wird das Kindergeld gezahlt, soweit dies nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden in Fällen, in denen ein Kind nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a berücksichtigt wird und zu Beginn des Berücksichtigungszeitraums unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Absatz 1 oder 2 war.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 6 Absatz 1 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nur anzuwenden, wenn in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1368/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 (ABl. L 366 vom 20. Dezember 2014, S. 15) geändert worden ist, die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Hinblick auf die Ausfuhr von Leistungen für ein Kind, das in einem anderen Mitgliedstaat wohnt als dem Mitgliedstaat, in dem der Anspruchsberechtigte wohnt, die Höhe dieser Leistungen an die Bedingungen des Mitgliedstaats, in dem das Kind wohnt, zu koppeln. Satz 1 ist erstmals in dem Kalendermonat anzuwenden, der auf das Inkrafttreten der geänderten Verordnung (EG) Nr. 883/2004 folgt. Der Kalendermonat ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt bekannt zu machen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Beim Kindergeld handelt es sich um eine Steuervergütung im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs, die vorrangig - alternativ zum Kinderfreibetrag - die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Kinderexistenzminimums bei der Besteuerung der Eltern zum Ziel hat. Kindergeld unterliegt als Familienleistung gleichwohl den europäischen Koordinierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die insbesondere die Gleichbehandlung von Personen sicherstellen soll, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.

Nach geltendem Europarecht haben Unionsbürgerinnen und -bürger, die in Deutschland arbeiten, einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz auch für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Eine Anpassung des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten in einem anderen Mitgliedstaat, in dem das Kind wohnt, lässt das EU-Recht derzeit nicht zu.

Als Folge der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 12. Juni 2012, verbundene Rs. C-611/10 und C-612/10, „Hudzinski“ und „Wawrzyniak“) wurden Kindergeldanträge von EU-Bürgern in den letzten Jahren zunehmend auch für Kinder gestellt, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und für die dort ein Kindergeldanspruch besteht. Die Ansprüche werden entsprechend der im Steuerrecht allgemein geltenden Festsetzungsverjährungsfrist (§ 169 der Abgabenordnung) oftmals für die zurückliegenden vier Jahre geltend gemacht. Die Festsetzung des Kindergeldes in diesen Fällen ist äußerst verwaltungsaufwändig, da regelmäßig die ausländische Familienleistung rechtlich zu beurteilen und anzurechnen ist.

In vielen Fällen führt der Aufwand zu langen Bearbeitungszeiten und zu erheblichen Nachzahlungen. Die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes steht oftmals in einem Missverhältnis zu den Lebenshaltungskosten, die für das Kind in dem Mitgliedstaat, in dem es wohnt, aufgewendet werden müssen. So kommt es zu Überkompensationen, die mit dem europäischen Recht auf Freizügigkeit weder beabsichtigt waren noch zu rechtfertigen sind. Diese Entwicklung entspricht nicht der gerechten Lastverteilung zwischen den europäischen Mitgliedstaaten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, wird die Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates angepasst. Maßstab für die Staffelung der Kindergeldbeträge ist die Notwendigkeit und Angemessenheit nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Die maßgeblichen Beträge sind anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) zu ermitteln, die im Einkommensteuerrecht bereits verschiedentlich zur Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse angewendet wird.

Eingeführt werden zudem eine Begrenzung der Rückwirkung eines Kindergeldantrags auf sechs Monate und eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung von Meldedaten durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Familienkassen in Fällen der melderechtlichen

Abmeldung einer Person, die in das Ausland gezogen ist oder deren melderechtlicher Status unbekannt ist.

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zur Anpassung der Höhe des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes treten erst in Kraft, wenn die unionsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr von Kindergeld in einen anderen als den Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt, die Möglichkeit erhalten, die Höhe dieser Leistungen an die Bedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind wohnt, zu koppeln.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG). Die Regelungen zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes in Artikel 2 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Mit den Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes werden das Kindergeld betreffenden Änderungen die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Kindergeld unterliegt als Familienleistung den europäischen Koordinierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die insbesondere die Gleichbehandlung von Personen sicherstellen soll, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zur Anpassung der Höhe des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes treten erst in Kraft, wenn die unionsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr Kindergeld in einen anderen als den Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer wohnt, die Möglichkeit erhalten, die Höhe dieser Leistungen an die Bedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind wohnt, zu koppeln. Darüber hinaus sind Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Begrenzung der Rückwirkung eines Kindergeldantrags auf sechs Monate führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die damit entfallende Festsetzung des Kindergeldes für zurückliegende Jahre ist sehr verwaltungsaufwändig, insbesondere weil regelmäßig die ausländische Familienleistung rechtlich zu beurteilen und anzurechnen ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, da mögliche Überkompensationen im Bereich der Familienleistungen verhindert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der Höhe des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz für ein Kind für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates nach dem Maßstab der Ländergruppeneinteilung führt zu Steuermehreinnahmen von rd. 160 Mio. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen ebenfalls nicht.

Die Anpassung des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Kindes führt zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von ... Euro und zu einem einmaligen Aufwand für die Umsetzung der Datenübermittlung in Höhe von ... Euro. Darüber hinaus entsteht Aufwand in nicht bezifferbarer Höhe für personell anzupassende Kindergeldfestsetzungen, die vom Programmlauf nicht erfasst werden.

Beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht für die technische Umsetzung der Datenübermittlung an die Familienkassen einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ... Euro.

Aufgrund der Änderung ist für die Steuerverwaltungen der Länder mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Änderung erfolgt auf Grund der Einfügung des neuen § 69 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 49a Satz 6 und 7 - neu -

Die Wohnsitzfiktion des Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit führt dazu, dass eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates haben, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Dies schließt eine Differenzierung in der Höhe des Kindergeldes anhand der Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates aus. Deshalb kann die Regelung erst angewendet werden, wenn diese Rechtsgrundlage geändert wurde (Anwendungsvorbehalt für § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG).

Wegen des erforderlichen Vorlaufs zur technischen Umsetzung soll die Datenübermittlung vom Bundeszentralamt für Steuern an die Familienkassen erst zum 1. November 2019 gelten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 - neu -

Im Vorgriff auf eine Änderung der europarechtlichen Vorschriften wird auf nationaler Ebene eine Regelung zur Anpassung des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates des Kindes getroffen. Danach wird Kindergeld zukünftig nur noch in der Höhe gezahlt, die nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt für die Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse im Steuerrecht in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bereits eine Ländergruppeneinteilung heraus, die über 200 Staaten anhand des durchschnittlich erzielten Pro-Kopf-Einkommens vier verschiedenen Ländergruppen zuordnet. Die Kindergeldbeträge sind anhand dieser Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2016, BStBl I S. 1183) zu ermitteln. Diese Regelung stellt sicher, dass die ausländischen Lebensverhältnisse bei der Höhe des Kindergeldes berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird eine Gleichbehandlung mit der bestehenden Regelung zu den Freibeträgen für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG erreicht.

Die Regelung nach Satz 3 stellt sicher, dass bei einer im Inland begonnenen Ausbildungsmaßnahme ein Ausbildungsaufenthalt im EU-Ausland nicht zu Schlechterstellungen beim Kindergeld führt.

Zu Buchstabe b

§ 66 Absatz 3 - neu -

Die Regelung soll verhindern, dass für einen mehrjährigen Zeitraum in der Vergangenheit rückwirkend Kindergeld beantragt werden kann. Abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren gemäß § 169 der Abgabenordnung sieht die Regelung vor, dass Kindergeld nur noch sechs Monate rückwirkend beantragt werden kann. Das Kindergeld soll von seiner Zwecksetzung her im laufenden Kalenderjahr die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes sicherstellen. Hierfür ist eine mehrjährige Rückwirkung aber nicht erforderlich. Nach Ablauf eines Kalenderjahres geschieht dies grundsätzlich über die Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG.

Zu Nummer 4

§ 69 - neu -

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Zieht eine Familie ins Ausland oder wird sie von der Meldebehörde von Amts wegen abgemeldet, hat dies regelmäßig Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch. Die Regelung stellt sicher, dass die Familienkasse schnellstmöglich davon Kenntnis erhält. Das Bundeszentralamt für Steuern erhält die Meldedaten von den Meldebehörden übermittelt und soll in den genannten Fällen Identifikationsnummer, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift und Tag des Auszugs an die zuständige Familienkasse übermitteln. Die zu übermittelnden Daten sind wegen der Anbindung an die Identifikationsnummer auf das Kind bezogen. Damit wird die Familienkasse früher als bisher in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Kindergeldanspruch weiter besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 - neu -

Im Vorgriff auf eine Änderung der europarechtlichen Vorschriften wird auf nationaler Ebene entsprechend der gleichlautenden Regelung im § 66 Absatz 1 EStG eine Regelung zur Anpassung des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates des Kindes getroffen.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 3

Die bisherige Regelung zur Einmalzahlung im Jahr 2009 kann wegen Zeitablaufs entfallen. Die neue Regelung entspricht der gleichlautenden Regelung im § 66 Absatz 3 EStG.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 10 - neu -

Die Wohnsitzfiktion des Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit führt dazu, dass eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaaten wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates haben, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Dies schließt eine Differenzierung in der Höhe des Kindergeldes anhand der Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates aus. Deshalb kann die Regelung erst ange-

wendet werden, wenn diese Rechtsgrundlage geändert wurde (Anwendungsvorbehalt für § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 BKG).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen wegen des erforderlichen technischen Umsetzungsbedarfs am 1. Januar 2018 in Kraft treten.